

Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK)

Möglicherweise müssen Sie als sog. „Verwerter“ Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) zahlen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de/

Abgaben, die der Antragsteller für den Einsatz der geförderten Honorarkräfte zahlen muss, sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Abgaben, die Honorarkräfte selbst zahlen müssen.

KSK-Abgaben werden in der Regel erst im Folgejahr gezahlt. *talentCAMPus*-Projekte werden nicht über den 31.12. hinaus bewilligt. Daraus ergibt sich ein Problem mit der Abrechnung der KSK-Abgaben.

Folgende Möglichkeiten haben Sie:

- Muss Ihre Einrichtung außerhalb des *talentCAMPus*-Projekt es keine weiteren KSK-Abgaben zahlen, kann in Rücksprache mit der Künstlersozialkasse bereits während des laufenden Jahres abschließend abgerechnet werden. Dann können Sie diesen Beleg in Ihrer Belegliste angeben. Sie brauchen uns keinen Beleg senden, es sei denn er wird angefordert.
- Rechnen Sie mit weiteren KSK-Abgaben im laufenden Jahr, kann in Rücksprache mit der KSK eine projektspezifische Abschlagszahlung erfolgen. Dann können Sie diesen Beleg in der Belegliste angeben. Sie brauchen uns keinen Beleg senden, es sei denn er wird angefordert.
- Manche Einrichtungen haben regelmäßige KSK-pflichtige Ausgaben und zahlen deswegen bereits im laufenden Jahr vorab berechnete Vorschüsse, die im Folgejahr verrechnet werden. Dann können die Vorschusszahlungen anteilig als projektspezifische KSK-Abgaben in der Belegliste angegeben werden. Sie brauchen uns keinen Beleg senden, es sei denn er wird angefordert.

In all diesen Fällen müssen Sie im Folgejahr den Abschlussbescheid der KSK (ggf. in Kopie) zu Ihren Belegunterlagen nehmen. Auch diesen müssen Sie uns nur auf Anforderung zur Verfügung stellen.

Bei Fragen zur Abgabepflicht und direkten Abrechnung mit der Künstlersozialkasse wenden Sie sich bitte direkt an die KSK:

Tel. 04421 / 973 405 1500

E-Mail: abgabe@kuenstlersozialkasse.de

Web: www.kuenstlersozialkasse.de

Schließlich besteht ausnahmsweise und nur in Rücksprache mit dem DVV die folgende Möglichkeit:

- Als Antragsteller bestätigen Sie bei der Abrechnung, dass Sie KSK-Abgaben nach Jahresende abführen werden.
- In der Bestätigung benennen Sie die konkrete Summe (inkl. Berechnungsgrundlage).
- Im Folgejahr reichen Sie den Zahlungsbeleg über die tatsächliche Meldung und Zahlung unaufgefordert nach.
- Wir weisen darauf hin, dass eine Rückzahlung erforderlich ist, wenn weniger abgeführt wird, als vorher erklärt. Außerdem müssen Sie auf die Rückzahlungssumme Zinsen zahlen.

Bitte nutzen Sie als Bestätigung das Muster auf der folgenden Seite.

VHS Musterstadt
Musterstr. 13
12345 Musterstadt

Datum: XX.XX.2023

Bestätigung über die Abgabepflicht und Zahlung der KSK-Abgaben

Während des *talentCAMPus*-Projekts (Projekttitle bitte eintragen) mit dem Förderkennzeichen xx-xxxx-xxxx sind folgende KSK-pflichtige Zahlungen angefallen:

Zahldatum	Empfänger*in	Bezeichnung	Berechnung	Gesamtsumme

Gesamtsumme XXXX €

Bei den Zahlungsempfänger*innen handelt es sich um Freiberufler*innen, bei den Leistungen handelt es sich um KSK-pflichtige Tätigkeiten.

Auf diese Honorare wird die Künstlersozialabgabe in folgender Höhe fällig:

XXXX x 5,0% = XXXX €

Ich bestätige, dass der o.g. Betrag ordnungsgemäß an die Künstlersozialkasse abgeführt wird. Den entsprechenden Beleg über die Meldung und die Zahlung werde ich unverzüglich nachreichen, sobald er vorliegt. Spätestens erfolgt dies zum 30. April des Folgejahres. Sollte die gezahlte Summe geringer sein, als hier erklärt, werde ich sie unverzüglich inkl. der erforderlichen Zinsen gemäß Weiterleitungsvertrag an den DVV zurückzahlen.

Ort, Datum

rechtsverbindl. Unterschrift / Stempel